

Satzung des ACV Automobil-Club Verkehr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ACV Automobil-Club Verkehr“.
2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel

1. Der ACV unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität. Er fördert ihre Verbraucherinteressen und hilft bei der Lösung von Verkehrsproblemen.
Insbesondere strebt er an,
 - die individuelle Mobilität als unverzichtbaren Grundpfeiler der modernen Gesellschaft zu erhalten,
 - das Betrieb von Fahrzeugen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes so problemlos wie möglich zu gestalten,
 - Hilfs- und Serviceangebote zu möglichst günstigen Bedingungen und Preisen zur Verfügung zu stellen,
 - die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern,
 - das Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger zur Lösung der wachsenden Herausforderungen des Verkehrs zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche Personen und Organisationen (juristische Personen sowie Personengesellschaften) werden, die ihren ständigen Hauptwohnsitz bzw. Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder auf elektronischem Weg zu beantragen. Das Präsidium ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Begründung abzulehnen.
2. Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung von Beiträgen gebunden. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die durch das Präsidium erlassen wird.
3. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Tag, der auf die Antragstellung folgt.
4. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine Ausfertigung der Satzung.
5. Jedes Mitglied gehört dem für seinen Wohnort zuständigen Ortsclub und der entsprechenden Landesgruppe an. Das Mitglied ist berechtigt, zu einem anderen Ortsclub zu wechseln. Dies ist der Geschäftsleitung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

§ 4 Außerordentliche Mitgliedschaft

Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, Vereine, Unternehmungen, Kooperationspartner und Einzelpersonen werden, die die Ziele und den Zweck (§ 2) sowie die gemeinsamen Interessen der Mitglieder des ACV unterstützen und selbst keine Verbandsleistungen in Anspruch nehmen. Sie sind nicht berechtigt, Mitglied in Organen des ACV zu sein. Dies gilt auch für deren gesetzliche Vertreter. Sie gehören keiner Landesgruppe an und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten durch das Präsidium festgelegt, insbesondere, unter welchen Bedingungen Organe oder sonst bei dem außerordentlichen Mitglied tätige Personen, insbesondere Arbeitnehmer oder Mitglieder, Leistungen des ACV in Anspruch nehmen können.

§ 5 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat den Beitrag als Jahresbeitrag ab dem Ersten des Aufnahmemonats

(Beitragsperiode) im Voraus zu leisten. Die Folgebeiträge werden fällig ab dem Ersten des Aufnahmemonats des jeweiligen Folgejahres.

2. Die Mitgliedschaft und Inanspruchnahme von Leistungen des ACV ist an die vorherige Zahlung des jeweils fälligen Beitrages geknüpft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und der Leistungsanspruch enden
 - a. durch Tod bzw. Auflösung,
 - b. durch Kündigung,
 - des Mitgliedes, die mindestens drei Monate vor Ablauf der Beitragsperiode schriftlich oder auf elektronischem Wege anzuzeigen ist. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung bei der Hauptgeschäftsstelle des ACV in Köln,
 - des ACV, die mindestens drei Monate vor Ablauf der Beitragsperiode schriftlich dem Mitglied anzuzeigen ist. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung beim Mitglied,
 - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn dies im Interesse des ACV erforderlich erscheint. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Mitgliedes und der Landesgruppe.
Das Mitglied ist über die Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich zu informieren. Ab Zugang des Schreibens ruht während des Ausschlussverfahrens die Mitgliedschaft, insbesondere der Leistungsanspruch.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn trotz schriftlicher Mahnung bestehende finanzielle Verpflichtungen – insbesondere Beiträge, Rückzahlung gewährter Kredite und Clubhilfen – nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mahnung erfüllt worden sind. In der Mahnung ist auf diese Rechtslage hinzuweisen. Die Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeiten bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organisation

1. Der ACV erstreckt sich über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und gliedert sich in Landesgruppen und Ortsclubs.
2. Das Präsidium legt den Bereich der einzelnen Landesgruppen fest. Die Gründung von Ortsclubs erfolgt durch die zuständige Landesgruppe nach Zustimmung durch das Präsidium.

§ 8 Organe

- Organe sind:
1. die Hauptversammlung,
 2. das Präsidium.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Delegiertenversammlung alle zwei Jahre statt. Den Ablauf regelt die Geschäftsordnung. An der Hauptversammlung nehmen teil:
 - a. die von den Landesgruppenversammlungen gewählten Delegierten,
 - b. die Mitglieder des Präsidiums,
 - c. die Vorsitzenden der Landesgruppen oder deren Stellvertreter,
 - d. die Geschäftsführer der Landesgruppen,
 - e. die Mitglieder der Revisionskommission,
 - f. die Mitglieder der Geschäftsleitung.
2. Stimmrecht in der Hauptversammlung haben jeder Delegierte nach Ziffer 1 a., jedes Mitglied des Präsidiums, die Vorsitzenden der

Landesgruppen oder deren Vertreter und die Landesgruppengeschäftsführer.

3. Das Präsidium gibt den Landesgruppen den Termin für die Hauptversammlung und die ihnen zustehende Zahl von Delegierten mindestens sechs Monate zuvor bekannt. Delegierte können nur beitragspflichtige volljährige Mitglieder bzw. gesetzliche Vertreter von Mitgliedern gemäß § 3 der Satzung sein. Je angefangene 5.000 beitragspflichtige Mitglieder ist ein Delegierter zu benennen. Maßgeblich ist die jeweilige Mitgliederzahl am 1. Januar des Jahres, in dem die Hauptversammlung stattfindet.
4. Zur Hauptversammlung hat das Präsidium mindestens drei Wochen vor dem Hauptversammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge schriftlich einzuladen.
5. Antragsberechtigt für die Hauptversammlung sind das Präsidium und die Landesgruppen. Anträge sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen entscheidet die Hauptversammlung selbst, ob sie behandelt werden.
6. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung erschienen ist.
7. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.
8. Für die Änderung des Vereinszwecks und eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Die Hauptversammlung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
10. Der Hauptversammlung obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b. die Entgegennahme des Finanzberichtes,
 - c. die Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission,
 - d. die Entlastung des Präsidiums,
 - e. die Wahl des Präsidiums,
 - f. die Wahl der Revisionskommission,
 - g. die Änderung der Satzung,
 - h. die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.
11. Über jede Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Abstimmungsergebnis ist anzugeben. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und wird den Teilnehmern der Hauptversammlung zugestellt.
12. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird außer in den gesetzlichen Fällen auf Beschluss des Präsidiums einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten, die für die letzte ordentliche Hauptversammlung gewählt wurden, oder einem Drittel der Landesgruppen oder einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch das Präsidium oder nach Eingang des Antrages der Delegierten stattzufinden.
An ihr nehmen die für die letzte ordentliche Hauptversammlung gewählten Delegierten sowie die unter § 9 Ziffer 1, Buchstaben b) – f) genannten Personen teil. Die außerordentliche Hauptversammlung kann nur über die Gegen-

stände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für den Ablauf der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Hauptversammlung.

§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Voraussetzung zu einer Wahl in das Präsidium ist die Mitgliedschaft im ACV. Endet die Mitgliedschaft im ACV während der Wahlperiode, dann erlischt damit gleichzeitig auch die Funktion im Präsidium. Die Wählbarkeit für das Präsidium endet mit Erreichen des siebzigsten Lebensjahres. Die Mitglieder des Präsidiums haben neben dem Ersatz ihrer Auslagen Anspruch auf eine Vergütung. Die Vergütung eines Präsidiumsmitglieds darf die jeweilige Obergrenze für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1. SGB IV nicht überschreiten.
Drei Mitglieder werden von der DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a. G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn delegiert.
Das Präsidium wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet.
Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist ein neues Präsidiumsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Hauptversammlung von dem Präsidium kommissarisch zu berufen.
2. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
3. Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich wird der ACV jeweils von zwei Präsidiumsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen einer der Präsident oder der Vizepräsident sein muss.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und insgesamt mit dem Präsidenten – in dessen Abwesenheit mit dem Vizepräsidenten – die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, in seiner Abwesenheit die des Vizepräsidenten, den Ausschlag.
5. Dem Präsidium obliegt die strategische Führung und Ausrichtung des ACV. Weiterhin gehören zu seinen Aufgaben:
 - a. Bestellung/Entlassung der Geschäftsleitung,
 - b. Vorgesetztenfunktion gegenüber der Geschäftsleitung,
 - c. Genehmigung des Haushalts- und Stellenplans,
 - d. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Mitgliedsarten,
 - f. die Festsetzung der Anteile an den Mitgliedsbeiträgen für die Landesgruppen und Ortsclubs,
 - g. die Erstellung von Geschäftsanweisungen/-ordnungen.
6. Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11 Die Geschäftsleitung

- Das Präsidium richtet die hauptamtliche Geschäftsleitung ein. Ihr obliegt im Besonderen:
- a. Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen für das Präsidium,
 - b. Umsetzung der Entscheidungen des Präsidiums,
 - c. das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu erlassen ist.

§ 12 Beirat

1. Das Präsidium kann einen ehrenamtlichen Beirat bestellen, der aus maximal 25 Personen besteht. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Er tagt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Präsidiums.
2. Seine Aufgabe ist die unterstützende Beratung des Präsidiums.
3. Das Nähere regelt eine Beiratsordnung, die vom Präsidium erlassen wird.

§ 13 Revisionskommission

Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des ACV und seiner Gliederungen obliegt der von der Hauptversammlung gewählten Revisionskommission. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

§ 14 Landesgruppen

1. Die Landesgruppe ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV und muss ein eingetragener Verein sein. Sie ist für ihren Bereich überörtliche Interessenvertretung der Ortsclubs und handelt eigenverantwortlich.
2. Die Landesgruppe erhält einen Anteil an den Mitgliedsbeiträgen.
3. Aufgaben der Landesgruppen sind unter anderem:
 - die Betreuung der Mitglieder sowie die Unterstützung und Förderung der Ortsclubs,
 - Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung,
 - Mitwirkung an der Umsetzung von Präsidiumsbeschlüssen.
4. Die Landesgruppe gibt sich eine Satzung nach der vom Präsidium vorgegebenen Mustersatzung. Die Satzung der Landesgruppe darf der Clubsatzung nicht widersprechen und muss sich die Ziele des ACV ausdrücklich zu eigen machen.
5. Organe der Landesgruppe sind:
 - a. die Landesgruppenversammlung,
 - b. der Landesgruppenvorstand.Der Geschäftsführer wird von dem Präsidium des ACV in den Landesgruppenvorstand delegiert.
Die Voraussetzung zu einer Wahl in den Vorstand der Landesgruppe ist die Mitgliedschaft im ACV. Endet die Mitgliedschaft im ACV während der Wahlperiode, dann erlischt damit gleichzeitig auch die Funktion im Vorstand.
6. Die Auflösung einer Landesgruppe kann nur in einer Landesgruppenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Durchführung der Auflösung obliegt letztendlich dem Präsidium.
7. Bei Auflösung einer Landesgruppe fällt deren Vermögen an den ACV Automobil-Club Verkehr.

§ 15 Ortsclubs

1. Die Mitglieder können sich innerhalb der einzelnen Landesgruppen zu Ortsclubs zusammenschließen. Von der Landesgruppe erhält jeder Ortsclub einen örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen, der in seinem Namen erscheinen muss. Ortsclubs sollen so viele Mitglieder haben, dass für die Durchführung der Clubaufgaben kein unangemessen hoher sachlicher und personeller Aufwand entsteht. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich einem anderen als dem für seinen Wohnort zuständigen Ortsclub anzuschließen. Ortsclubs dürfen nur Mitglieder haben, die zugleich die Mitgliedschaft des ACV besitzen.
2. Ortsclubs müssen die Rechtsfähigkeit erwerben und eingetragene Vereine sein. Sie haften allein mit ihrem Vereinsvermögen. Sie können weder die Landesgruppe noch den ACV verpflichten.

3. Den Ortsclubs obliegt die Betreuung der zugewiesenen Mitglieder.
4. Die Ortsclubs erhalten einen Anteil an den Mitgliedsbeiträgen.
5. Die Ortsclubs geben sich eine Satzung nach der vom Präsidium vorgegebenen Mustersatzung. Die Satzung der ACV Ortsclubs darf der Clubsatzung nicht widersprechen und muss sich die Ziele des ACV ausdrücklich zu eigen machen.
6. Organe der Ortsclubs sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.Die Voraussetzung zu einer Wahl in den Vorstand des Ortsclubs ist die Mitgliedschaft im ACV. Endet die Mitgliedschaft im ACV während der Wahlperiode, dann erlischt damit gleichzeitig auch die Funktion im Vorstand.
7. Die Auflösung eines Ortsclubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Durchführung der Auflösung obliegt letztendlich der Landesgruppe.
8. Bei Auflösung eines Ortsclubs fällt dessen Vermögen an den ACV oder eine soziale Einrichtung.

§ 16 Sportgerichtsbarkeit

Der ACV ist Mitglied im DMSB – Deutscher Motor Sport Bund e. V. Die am Motorsport teilnehmenden Mitglieder, Veranstalter und Ehrenamtsträger des ACV haben die nationalen Sportgesetze des DMSB einschließlich aller Nebenordnungen und die einschlägigen Regelungen des ACV zu befolgen. Schuldhaftige Verstöße gegen die Bestimmungen des Absatzes 2 der Satzung des DMSB werden durch das Präsidium des ACV geahndet. Das Präsidium kann die Ausübung der Sportgerichtsbarkeit allgemein auf den DMSB und die dort für die Sportgerichtsbarkeit zuständigen Stellen übertragen.
Wird gegen die Entscheidung im Rahmen der Sportgerichtsbarkeit nicht rechtzeitig das jeweils vorgesehene Rechtsmittel eingelegt, so ist die Entscheidung unanfechtbar.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Hauptversammlung als Delegiertenversammlung beschlossen werden. An ihr nehmen die für die letzte ordentliche Hauptversammlung gewählten Delegierten und die unter § 9 Absatz 1, Buchstabe b) bis f) Genannten teil. Die Auflösung des ACV kann nur von den Delegierten mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Hauptversammlung hat auch gleichzeitig über die Verwendung des Clubvermögens zu entscheiden. Es ist steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 18 Ermächtigung

Der Präsident und der Vizepräsident erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Neugefasst lt. Beschluss der Hauptversammlung am 29. Oktober 2016 und Eintrag ins Vereinsregister.